



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 7: Das Gewerbewesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

sich vollzieht, an dem der Kauf abgeschlossen ist, gibt es Termingeschäfte, gewöhnlich Ultimogeschäfte, die die Lieferung erst zum Ende des Monats verlangen.

Ein Differenzgeschäft liegt vor, wenn das Geschäft nur abgeschlossen wird, um die Preisdifferenz zur Verrechnung gelangen zu lassen, hat mit der Lieferung selbst aber gar nichts zu tun.

Es kauft z. B. jemand 1000 Tonnen Weizen zu 200 Mark ultimo Mai. Steigt inzwischen der Preis auf 205 Mark pro Tonne, so zahlt der Verkäufer nur die Differenz von 1000×5 Mark = 5000 Mark. Der Käufer ist damit zufrieden, da er den Gewinn bezogen hat, und der Verkäufer sucht die Ware anderweitig günstig zu verkaufen. Umgekehrt müßte, wenn der Preis um 5 Mark pro Tonne fiele, der Käufer die Differenz zahlen.

Es spielen sodann noch die Report- und Deporthäfte eine Rolle, die darin bestehen, daß der Spekulant die Erledigung des Geschäftes herauszuschieben sucht, weil er vielleicht aus Geldmangel nicht liefern kann oder weil er die Wertpapiere nicht abgeben will, da er ein erhebliches Steigen der Kurse erwartet.

Die Bedeutung der Börse besteht darin, daß sie den Markt übersichtlicher macht, die Preise einheitlicher gestaltet und die großen Preisdifferenzen ausgleicht.

Die bedeutendsten Börsenplätze sind Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Bremen. Große ausländische Börsen sind London, Liverpool, Manchester, Brüssel, Antwerpen, Amsterdam, Paris, Wien, Budapest, Newyork, Chicago.

Kapitel 7: Das Gewerbewesen.

Erster Abschnitt: Befähigungsnachweis und Konzession.

Die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ist niedergelegt in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund), deren Geltungsbereich nach 1870 auf die andern Bundesstaaten ausgedehnt wurde. Änderungen der G.-O. erfolgten im Laufe der Jahre mehrfach, die in einer Reihe von Novellen ihren Niederschlag fanden. (Eine gute Ausgabe der Gewerbeordnung ist in Reklams Universalbibliothek, Leipzig, erschienen.)

Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen

find. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten ist erlaubt. Die Innungen und kaufmännischen Körperschaften haben nicht das Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen. Der selbständige Betrieb eines Gewerbes ist Personen beiderlei Geschlechts gestattet. Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt, muß der für den Betriebsort zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Fortsetzung eines Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde ist erforderlich zur Errichtung von Betriebsanlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können. Dasselbe gilt für die Errichtung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, zumal wenn in der Nähe Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Einer Approbation, die auf Grund eines Nachweises der Beschriftung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, die sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Einer besonderen Erlaubnis bedarf auch, wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus betreiben will. Ferner ist eine behördliche Genehmigung erforderlich für das Geschäft eines Pfandleihs und Pfandvermittlers. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darstellen. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder Bildwerke an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltaages bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen für das betreffende Gewerbe qualifizierten Stellvertreter betrieben werden.

Wer ein Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren bei Wiederverkäufern zu suchen. Er muß aber eine Legitimationskarte bei sich führen, die von der Polizeibehörde der Niederlassung ausgestellt und in jedem Kalenderjahr erneuert werden muß. Zum Besuch von Wiederverkäufern am Platz der Niederlassung selbst bedarf der Gewerbetreibende und Handlungsbereisende keiner Legitimationskarte. Dagegen bedarf eines Wandergewerbescheines, wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waren feilbieten, Warenbestellungen aussuchen, gewerbliche Leistungen, die an Ort und Stelle ausgeführt werden, anbieten oder Lustbarkeiten darbieten will. Der Wandergewerbeschein wird versagt, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht oder sonstwie übel berüchtigt ist. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Lands- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei feilbietet.

*

Zweiter Abschnitt: Das Handwerk.

Das Handwerk ist organisiert in Innungen. Man hat zu unterscheiden zwischen der freien Innung, der nicht alle Selbständigen eines bestimmten Handwerks innerhalb eines Bezirkes angehören, sondern nur die freiwillig beitretenen, und der Zwangsinnung, die alle selbständigen Gewerbetreibenden gleichen Handwerks aus einem Bezirk in sich faßt. Sie wird gebildet, wenn über die Hälfte der beteiligten Gewerbetreibenden dafür ist. Der Rest wird zum Beitritt gezwungen.

Die Innungen haben in erster Linie den Zweck, daß Handwerk in seinem Existenzkampfe gegen die Großindustrie zusammenzuschließen und zu stärken. Sie sollen ferner den Gemeingeist und das Gefühl für Standesehrgepflegen und das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling regeln. Sie können auch Fachschulen und Unterstützungsstassen einrichten und Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten. Die freien Innungen dürfen gemeinschaftliche Betriebe errichten, was den Zwangsinnungen untersagt ist.

Die Innung hat auch Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Diese Vorschriften bedürfen allerdings der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, die ihrerseits vor der Beschluszfassung die Handwerkskammer zu hören hat. Die Innungen haben das Recht, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterfunktion der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen. Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Innung erwachsenden Kosten sind Innungsbeiträge in der Weise festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Die Innungsbeiträge können auch in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben werden. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen obliegt. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Soweit die Bestimmungen der Innungen und Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften mit den Anordnungen der Handwerkskammer in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks bestehen Handwerkskammern, die dem Regierungspräsidenten unterstellt sind. Ihre Mitglieder werden von den Handwerksinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, gewählt. Aus ihrer Mitte heraus wird ein Vorstand gebildet, der nach näherer Bestimmung des

Statut^s die laufende Geschäftsführung zu besorgen hat. Gewöhnlich ist jedoch ein Sekretär oder Syndikus angestellt.

Die Handwerkskammern bilden zusammen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen: „Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag“. Ihm obliegt die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Handwerkskammern und sonstigen Körperschaften. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

Eine umfangreiche Tätigkeit der Handwerkskammern ist die Regelung des Prüfungswesens.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das vier- und zwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen festgesetzt werden. Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu befreien. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten: die Bezeichnung des Gewerbes, in der die Ausbildung erfolgen soll, die Angabe der Dauer der Lehrzeit, die Angabe der gegenseitigen Leistungen und die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Stellvertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. In jedem Falle muß der Handwerkskammer eine Abschrift des Lehrvertrages zugestellt werden; gehört der Lehrherr jedoch einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschluß des selben der Innung einzureichen. In beiden Fällen kann er hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten

des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, ihn vor Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen schützen und dafür Sorge tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben in dem Gewerbe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen. An Stelle dieses Zeugnisses treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

Hat der Lehrling seine Lehrzeit um, so hat er sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, die vorgenommen wird von der Prüfungskommission der Innung oder bei Nichtvorhandensein von der Prüfungskommission, die die Handwerkskammer errichtet hat. Die Prüfungen finden gewöhnlich im Frühjahr und Herbst statt. Neben dem Gesuch an die Prüfungskommission um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, ein Zeugnis seines Lehrherrn über die Lehrzeit und evtl. die Zeugnisse über den Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule einzureichen. Die Prüfung besteht in der Anfertigung eines Gesellenstückes und in der theoretischen Prüfung über Rechnen, Material- und Gesetzeskunde.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Durch dreijährige Tätigkeit als Geselle in einem Handwerk hat man den Anspruch, zur Meisterprüfung zugelassen zu werden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde berufen werden. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betrieb desselben sonst noch notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Durch die neue Handwerksnovelle sind die Rechtsgrundlagen für das Handwerk bedeutend erweitert worden. Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle sind: daß Mitglieder von Zwangsinningen auch freien Innungen angehören können; daß juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, zum Bereich der Handwerkskammern (also nicht mehr der Handelskammern) gehören; daß in eine Handwerksrolle alle Handwerksbetriebe eingetragen werden müssen, und daß das aktive Wahlrecht zur Kammer auf 21 Jahre festgesetzt worden ist.

*

Dritter Abschnitt: Jagd und Fischerei.

Die neuere Jagdgesetzgebung bezweckt besonders den Schutz des Feldes und Waldes gegen übermäßige Beschädigung durch das Wild, anderseits aber auch den Schutz des Wildes selbst.

Über Wildschaden enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nähere Bestimmungen. (§§ 835, 840.)

Wenn durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasen ein Grundstück beschädigt wird, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechtes durch Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nach dem Gesetz berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke haftpflichtig.

Die Bestimmungen über Wilddieberei enthält das Strafgesetzbuch in §§ 292—295.

Das unberechtigte Erlegen von Wild in eingezäunten Gehegen wird als Diebstahl bestraft.

Den Grundbesitzern, die einen größeren zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen besitzen, steht das Recht der Jagdausübung zu. Jeder, der

die Jagd ausüben will, muß sich einen Jagdschein lösen. Dieser wird ausgestellt von der zuständigen Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Person; er ist bei Ausübung der Jagd stets von dem Inhaber als Legitimation mitzunehmen. In der Schonzeit ist das Jagen verboten. Dieselbe ist für Hasen vom 15. Januar bis 30. September, Rehböcke vom 1. Januar bis 16. Mai, Rehe vom 1. Januar bis 31. Oktober, männl. Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli, weibl. Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 16. Oktober, Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November, Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 16. September, Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 16. September, Reb- und Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August, Wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni, Schnepfen vom 15. April bis 30. Juni.

Auch die örtlichen Grenzen der Jagd sind durch Bestimmungen über die Wildbahn eingeengt. Das Jagen ist auf öffentlichen Plätzen, wo Menschen verkehren, sowie in der Nähe von Stadt und Dorf und auf umzäunten Grundstücken verboten.

Das Führen von Dolchmessern und Jagdknicken ist auch ohne Waffenschein den mit einem Jagdschein versehenen und zur Jagd ausgerüsteten Personen gestattet.

Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Nach dem preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926 ist es verboten, Wald-, Moor- oder Heideflächen mit unverwahrtem Feuer zu betreten oder sich ihnen in gefahrbringender Weise zu nähern. Desgleichen ist es strafbar, auf den genannten Geländen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ohne Erlaubnis des Grundeigentümers zu rauchen. Zeitlich unbeschränkt ist das Verbot, im Wald, auf Moor und Heide brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzwerfen oder unvorsichtig zu handhaben. In den übrigen Ländern bestehen ähnliche forstpolizeiliche Bestimmungen wie in Preußen.

Die Fischerei im offenen Meere ist jedermann frei. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen steht die Fischerei in den Küstengewässern eines Staates nur den Angehörigen eines Küstenstaates zu. In den öffentlichen Flüssen steht die Fischereiberechtigung dem Fiskus des Landes zu, der das Recht in der Regel verpachtet.

Verboten sind Fanggeräte und Fangweisen, die eine Massenvernichtung der Fische herbeiführen. Vor allem ist das Schießen der Fische und das Werfen von Dynamitpatronen verboten. Die Fischereipolizei wird ausgeübt von besonderen Beamten (Fischmeistern), die dieselben Zwangsmittel anwenden können wie die Ortspolizeibehörde.

In Gemeindegewässern zu fischen steht den Gemeindemitgliedern zu, sofern die Gemeinde die Fischerei nicht verpachtet. In Privatgewässern ist die Fischerei ein Recht des Eigentümers am Flussbett.

Jeder, der den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen. Danach muß also auch der Fischereiberechtigte, wie der Fischereipächter und der Angler diesen Schein bei Ausübung des Fischanges bei sich haben. Ein Fischereischein ist in folgenden Fällen nicht erforderlich: Zur Fischerei in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von seinen Grundstücken eingeschlossen sind. Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen, bedarf auch er des Fischereischeines. Weiter ist zur Ausübung des Fischanges in künstlichen Fischteichen, die mit einem Wasserlauf nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus ihm gefüllt oder in ihn abgelassen werden, ein Fischereischein nicht erforderlich. Schließlich bedürfen auch die Gehilfen, die mit dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines zusammen den Fischfang ausüben, keines Fischereischeines. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Fischereibehörde, und zwar die, in deren Bezirk der Fischfang ausgeübt werden soll. Der Schein wird ausgestellt für das Kalenderjahr.

Eines Erlaubnisscheins bedarf grundsätzlich jeder, der nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, zur Ausübung des Fischanges. Ausnahmsweise ist nur dann ein Erlaubnisschein nicht notwendig, wenn der Fischfang in Gegenwart des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters erfolgt oder wenn der Fischfang in solchen Gewässern stattfindet, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von seinen Grundstücken begrenzt sind. oder in künstlichen Fischteichen der oben erwähnten Art. Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine bestimmte Zeit (nicht mehr als 3 Jahre) lauten. Den Erlaubnisschein stellt der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter bzw. deren Bevollmächtigter aus. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheines erfolgt gebühren- und stempelfrei.